

Förderverein Kabarett Königs Wusterhausen

1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kabarett Königs Wusterhausen e. V." (im folgenden Förderverein Kabarett genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kabarettgruppen und Aktivitäten auf dem Gebiet des Kabarett in Königs Wusterhausen und Umgebung, besonders in Bestensee.
- (2) Insbesondere gilt dies der Kabarettgruppe "märKWürdig", ihrer personellen, ideellen, finanziellen und materiellen Absicherung. Dazu gehört die Sicherung der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wie Werkstätten u. ä., aber auch die Organisation und Durchführung eigener gleichgelagerter Veranstaltungen in Königs Wusterhausen ebenso wie die Auftritte der Gruppe und die Organisation von Kabarettveranstaltungen in Königs Wusterhausen. Damit wird gleichzeitig das kulturelle Angebot in Königs Wusterhausen bereichert.
- (3) Andere Gruppen werden, sofern sie Mitglied des Vereins sind, ebenso gefördert.
- (4) Der Verein stellt sich weiterhin die Aufgabe, auch Gruppen, die nicht Mitglied des Vereins sind, vor allem Kinder- und Jugendkabarett, zu unterstützen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder sind statthaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zu deren nächster Tagung möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - oder Ausschluß
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluß kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Dies sind insbesondere
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr
- (6) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu deren nächster Tagung zu.

4 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ebenso trifft sie die Entscheidung über deren Fälligkeit.

5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Beschlußfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über die Erstattung von Aufwendungen
 - Beschlüsse zur Förderung von Kinder- und Jugendkabarets
 - Festlegung zur Förderwürdigkeit von Kabarettaktivitäten in Königs Wusterhausen
 - Festlegung von Grundsätzen des Einsatzes von finanziellen Mitteln insgesamt
 - Vorschläge und Kritiken zur Arbeit der geförderten Kabarets, eine Einflußnahme auf deren künstlerische Tätigkeit, z. B. Programmgestaltung ist jedoch nicht zulässig
 - Beschlüsse über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Für die sachliche Richtigkeit der Protokolle zeichnet ein Vorstandsmitglied. Dieses wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 1. Vorsitzende(r) des Vereins
 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende des Vereins
 3. Geschäftsführer(in) des Vereins
 4. Schatzmeister(in) des VereinsDer/die Geschäftsführer(in) vertritt den/die Vorsitzende(n) in dessen/deren Abwesenheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann es bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzt werden. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder des Vereins heranziehen, sie mit zeitweiligen oder ständigen Funktionen betrauen oder Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während seiner Amtszeit kann er nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. Bis zu dieser Wahl bleibt er im Amt.

8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 1992.
- (2) Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung den Jahresabschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königs Wusterhausen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des _ 2 dieser Satzung oder entsprechende kulturelle Zwecke zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Königs Wusterhausen, den 08.11.97

Vereinsvorsitzender

Geschäftsführer